

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederwambach vom 14.07.2011**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der §§ 2 Abs.1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – alle in der derzeit geltenden Fassung-, und des § 34 der Friedhofssatzung vom 10.11.2010, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederwambach in seiner Sitzung am 18.05.2011

folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen die Person, die nach dem bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für Gebühren haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

### **§ 3 Ortsfremdenzuschlag**

Ein Ortsfremdenzuschlag wird nicht erhoben.

### **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.  
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

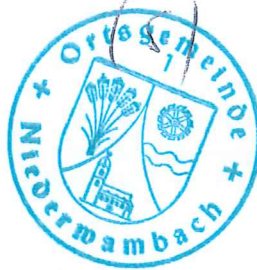
1. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.06.1995 außer Kraft

57614 Niederwambach, den 14.07.2011

Ausgefertigt:  
57614 Niederwambach, den 11.07.2011  
Ortsgemeinde Niederwambach

*Udo Franz*

(Udo Franz)  
Ortsbürgermeister



*Udo Franz*

(Udo Franz)  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederwambach  
vom 14.07.2011**

**I. Gebühren für Erstbestattungen**

Gebühren einer Grabstätte für Verstorbene:

1. Wahlgrabstätte (30 Jahre Ruhezeit):	
Überlassung	1.140 €
Öffnen und Schließen	370 €
2. Reihengrabstätte (30 Jahre Ruhezeit):	
a) Sargbestattung: Überlassung	440 €
Öffnen und Schließen	370 €
b) Urnenbestattung (1. Urne):	
Überlassung	465 €
Öffnen und Schließen	190 €
3. Reihenrasengrabstätte (30 Jahre Ruhezeit):	
a) Sargbestattung: Überlassung	515 €
Öffnen und Schließen	370 €
Pflege für Gesamtruhezeit	275 €
Grabplatte beschriftet und verlegt	350 €
b) Urnenbestattung (1. Urne):	
Überlassung	540 €
Öffnen und Schließen	190 €
Pflege für Gesamtruhezeit	275 €
Grabplatte beschriftet und verlegt	350 €
4. Urnengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit):	
Überlassung	310 €
Öffnen und Schließen	190 €
5. Urnenrasengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit):	
Überlassung	315 €
Öffnen und Schließen	190 €
Pflege für Gesamtruhezeit	150 €
Grabplatte beschriftet und verlegt	350 €
6. Anonymes Urnengrab (20 Jahre Ruhezeit):	
Überlassung	265 €
Öffnen und Schließen	190 €
Pflege für Gesamtruhezeit	150 €

## **II. Gebühren für Zweitbestattungen**

Kosten der Zweitbelegung einer Grabstätte für Verstorbene.

1. Wahlgrabstätte Zweitbestattung (Sarg):	
Überlassung	30 €
Öffnen und Schließen	550 €
2. Reihengrab Zweitbestattung (2. Urne):	
Überlassung	210 €
Öffnen und Schließen	190 €
2. Grabplatte beschriftet und verlegt	350 €
3. Reihenrasengrab Zweitbestattung (2. Urne):	
Überlassung	210 €
Öffnen und Schließen	190 €
2. Grabplatte beschriftet und verlegt	350 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes durch die zweite Belegung  
(Gebühr pro Jahr der Überschreitung des ursprünglichen  
Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr bei Leichenbestattungen) 48 €

Bei einer Beisetzung im Laufe des Jahres ist die Gebühr für  
das Beisetzungsjahr sowie für das letzte Jahr der Ruhefrist  
anteilig für jeden angefangenen Monat, beginnend mit dem  
auf die Beisetzung folgenden Monat, zu berechnen.

### Hinweis:

Die Zweitbelegung mit einer Urne ist nur zulässig, wenn noch eine  
Restruhezeit von 20 Jahren besteht, daher können keine Verlängerungsjahre  
für Urnen-Zweitbelegung auftreten.

## **III. Sonstige Benutzungsgebühren**

a) Benutzung der Friedhofshalle	80 €
b) Herrichtung und Reinigung der Friedhofshalle	50 €